

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, Dr. Hans-Peter Bartels, Rainer Arnold, Edelgard Bulmahn, Dr. h. c. Gernot Erler, Petra Ernstberger, Karin Evers-Meyer, Dagmar Freitag, Iris Gleicke, Günter Gloser, Wolfgang Hellmich, Dr. h. c. Susanne Kastner, Lars Klingbeil, Hans-Ulrich Klose, Fritz Rudolf Körper, Ute Kumpf, Ullrich Meßmer, Thomas Oppermann, Johannes Pflug, Franz Thönnies, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Uta Zapf, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Haltung der Bundesregierung zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen

Der Einsatz von Kampfdrohnen wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet. So werden nicht nur in Afghanistan und Libyen Kampfdrohnen eingesetzt, sondern auch im Jemen, in Somalia sowie vor allem in Pakistan. Während sich die Einsatznationen bei Kampfdrohneinsätzen in Afghanistan und Libyen auf ein Mandat des UN-Sicherheitsrates (UN = United Nations) berufen konnten, gibt es für die anderen Länder kein UN-Mandat.

Nach öffentlich zugänglichen Zahlen sollen allein im Westen und Nordwesten von Pakistan bis Juli 2012 mehr als 300 Angriffe mit Kampfdrohnen durchgeführt worden sein. Hierbei wurden bis zu 2 400 tatsächliche oder vermutete Taliban- und Al-Qaida-Kämpfer getötet. Verlässliche Zahlen über getötete Zivilisten gibt es nicht. Schätzungen gehen jedoch von mindestens 240 weiteren unbeteiligten Personen aus, die bei den Angriffen zu Tode kamen.

Über die Art des Einsatzes von Kampfdrohnen ist in den USA eine öffentliche Diskussion entstanden, in der neben außen- und sicherheitspolitischen Aspekten auch rechtliche und ethische Fragen debattiert werden. Auch der US-Kongress hat sich in einer Anhörung intensiv mit dem Einsatz von Kampfdrohnen beschäftigt.

Die Bundesregierung hat sich bislang einer substantiellen Diskussion um die rechtlichen Aspekte von Kampfdrohneinsätzen entzogen. Vor allem der für die Sicherheitspolitik, die Rüstungskontrolle und das Völkerrecht zuständige Bundesminister des Auswärtigen fällt durch inhaltliche und fachliche Abwesenheit auf. Stattdessen hat die Bundesregierung mit allgemeinen Hinweisen auf die Beachtung des humanitären Völkerrechts und des Rechtsrahmens in jedem Einzelfall, eine klare Positionierung zu diesem Thema vermieden. Ebenso vermeidet es die Bundesregierung, den „Einsatz von Kampfdrohnen“ politisch zu beurteilen. Nicht anders lassen sich ihre unbefriedigenden Antworten auf konkrete Fragen aus dem Parlament interpretieren. Es besteht der Eindruck, dass die Bundesregierung keine abgestimmte Position zu diesem Thema hat.

Dank einer parlamentarischen Initiative wurde das Thema „Kampfdrohnen“ wissenschaftlich aufgearbeitet. Auf Anregung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages eine Studie zu „Stand

und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ beim Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag in Auftrag gegeben. Naturgemäß blieb die im Mai 2011 veröffentlichte Studie vor allem Antworten auf politische Fragen schuldig.

Nachdem der Bundesminister der Verteidigung noch im Juli dieses Jahres Fragen nach der Einführung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr als nicht „entscheidungsrelevant“ qualifiziert hatte und die Zeit für eine öffentliche Diskussion als nicht gekommen sah, änderte er überraschend einige Wochen später diese Haltung. In einem Zeitungsgespräch bezeichnete er Kampfdrohnen als „ethisch neutrale Waffe“ und kündigte an, Kampfdrohnen für die Bundeswehr ab dem Jahr 2014/2015 beschaffen zu wollen. Seine Argumentation, eine Kampfdrohne sei nichts anderes als ein Flugzeug ohne Pilot, vernachlässigt nicht nur die bekannten völkerrechtlichen und politischen, sondern auch ethische Bedenken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kampfdrohnen.

Die Aussage des Bundesministers der Verteidigung, man müsse die „sehr spezielle Form des Einsatzes“ von Kampfdrohnen diskutieren, ist richtig. Es ist notwendig, das Thema Kampfdrohnen unter den verschiedenen außen- und sicherheitspolitischen sowie rechtlichen und ethischen Aspekten intensiv zu beraten. Für eine politische Diskussion muss die Bundesregierung jedoch zunächst einmal eine abgestimmte Haltung zum Einsatz von Kampfdrohnen sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber der Öffentlichkeit einnehmen. In Anbetracht der nunmehr bestätigten konkreten Beschaffungsabsichten sind substantielle Antworten auf Fragen in diesem Zusammenhang essentiell. Ohne sie kann die von der Bundesregierung gewünschte Debatte zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen nicht geführt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Allgemein

1. Wie viele Einsätze von Kampfdrohnen im Zeitraum ab 2001 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Einsatzorten und Einsatzdatum aufschlüsseln)?
2. Wie viele Menschen wurden hierdurch nach Kenntnis der Bundesregierung getötet?
3. Wie viele Einsätze fanden in Ländern statt, in denen die Nation, die Kampfdrohnen zum Einsatz brachte, sich nicht in einem bewaffneten Konflikt befand?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung das bekannt gewordene Verfahren der USA, wonach auf der Grundlage einer sogenannten Zielliste politisch über die gezielte Tötung von Personen entschieden wird?
5. Welche rechtlichen und politischen Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem vom Deutschen Bundestag angeforderten und im Mai 2011 veröffentlichten Bericht des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag zu „Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ zum Themenkomplex „Kampfdrohnen“ gezogen?
6. Welches sicherheitspolitische Konzept verfolgt die Bundesregierung auf EU- bzw. NATO-Ebene bei den Plänen zur Beschaffung von Kampfdrohnen?
7. Welche Konzepte verfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung andere EU- und NATO-Staaten zur Beschaffung von Kampfdrohnen?
8. Wird es eine abgestimmte Beschaffungspraxis bei den EU- und NATO-Staaten geben, die bislang noch über keine Kampfdrohnen verfügen?

9. In welcher Form unterstützt die Bundesregierung die Forderung des UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte, Ben Emmerson, nach einer unabhängigen Untersuchung der US-Drohnenangriffe auf vermutete Terroristen?
10. Plant die Bundesregierung, die zu beschaffenden Kampfdrohnen mit der Fähigkeit einer „autonomen Bekämpfung von Zielen“ auszurüsten?
Falls ja, welche sicherheitspolitischen und militärischen Intentionen sind damit verbunden?

II. Völkerrechtliche Implikationen

11. Teilt die Bundesregierung die Beurteilung jener Nationen, die Kampfdrohnen zum Einsatz brachten, wonach die Bekämpfung der getöteten Personen stets rechtlich legitimiert war, und wenn ja, was sind die Argumente der Bundesregierung für diese Haltung?
12. Beabsichtigt die Bundesregierung die Verwendung von Bundeswehr-Kampfdrohnen zur gezielten Tötung von Menschen, die nicht in aktiven Kampfhandlungen eingebunden sind bzw. nicht als Kombattanten nach den Regeln des humanitären Völkerrechts gelten?
13. Wo sieht die Bundesregierung rechtliche und politische Grenzen bei der gezielten Tötung von Menschen, die nicht in aktiven Kampfhandlungen eingebunden sind bzw. nicht als Kombattanten nach den Regeln des humanitären Völkerrechts gelten?
14. Welche Einzelfälle von Kampfdrohneinsätzen sind der Bundesregierung auf entsprechender Faktengrundlage bekannt, in denen Kampfdrohnen in Ländern eingesetzt wurden, mit denen sich die Einsatzstaaten in keinem Kriegszustand befanden, und welche rechtlichen Folgerungen zieht sie aus der jeweiligen Einsatzbewertung?
15. Welchen völkerrechtlichen Status haben nach Ansicht der Bundesregierung z. B. Al-Qaida-Terroristen, die außerhalb des Gebietes eines bewaffneten Konflikts agieren?
Betrachtet die Bundesregierung sie als Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die u. a. durch den Einsatz von Kampfdrohnen getötet werden dürfen?
16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Kampfdrohnen außerhalb bewaffneter Konfliktszenarien gar nicht völkerrechtsgemäß eingesetzt werden dürfen?
17. Handelt es sich bei Bodenstationen von Kampfdrohnen um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts?

III. Außenpolitische Implikationen

18. Welche negativen außenpolitischen Implikationen gab es aufgrund des Einsatzes von Kampfdrohnen, z. B. in Pakistan?
19. Welche Einzelfälle von Kampfdrohneinsätzen sind der Bundesregierung auf entsprechender Faktengrundlage bekannt, in denen Kampfdrohnen in Ländern eingesetzt wurden, mit denen sich die Einsatzstaaten in keinem Kriegszustand befanden, und welche außenpolitischen Folgerungen zieht sie aus der jeweiligen Einsatzbewertung?

IV. Rüstungs- und rüstungsexportpolitische Implikationen und Beschaffungen

20. Welche rüstungskontrollpolitischen Initiativen verfolgt die Bundesregierung zum Thema „Entwicklung und Einführung bewaffneter unbemannter Plattformen“, und was sind die bisherigen konkreten Ergebnisse?
21. Hat sich der zuständige Bundesminister des Auswärtigen mit dem Thema „Einsatz von Kampfdrohnen“ bei bilateralen oder internationalen Regierungsgesprächen befasst, und was sind die konkreten Ergebnisse?
22. Teilt die Bundesregierung die Analyse, dass je stärker Länder in bewaffneten Konflikten auf den Einsatz von u. a. Kampfdrohnen zurückgreifen, umso mehr die Gefahr wachse, dass die technisch unterlegene Seite den Anreiz hat, den Konflikt in die Herkunftsländer der Einsatznation zu tragen, in denen in der Regel auch die Bodenstationen für Kampfdrohnen liegen?
Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus, und welche Mittel plant die Bundesregierung zusätzlich zur entsprechenden Gefahrenabwehr einzusetzen?
23. Welche Initiativen plant die Bundesregierung im Bereich der präventiven Rüstungskontrolle zum Thema „militärische Nutzung unbemannter fliegender Kampfsysteme“?
24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung verschiedener Wissenschaftseinrichtungen, Drohnen als eigenständige Kategorie in das UN-Waffenregister aufzunehmen und Rüstungskontrolle zu fordern, die auf die Ächtung dieser hinausläuft, und wenn nein, wie begründet sie dies?
25. Welchen Bedarf sieht die Bundesregierung für die Beschaffung bewaffneter UAVs (UAV = unmanned aerial vehicle – unbemannte Fluggeräte) (nach Fähigkeit und Stückzahl), und wie hoch sind die hierfür notwendigen Haushaltsmittel?
26. Wann sollen solche Systeme in welchem Umfang verfügbar sein?
27. Welche gegenwärtig bereits verfügbaren Systeme hat die Bundeswehr bisher begutachtet?
Welche sind der Bundesregierung bekannt (aus welchen Ländern)?
28. Welchen Einsatzzweck wird die Bundesregierung der Beschaffung von bewaffneten Drohnen ggf. zugrundelegen?
29. Welche Art der Bewaffnung ist heute möglich?
Welche Bestrebungen zur Weiterentwicklung sind der Bundesregierung bekannt?
30. Geht die Bundesregierung davon aus, dass UAVs in absehbarer Zeit ganz oder teilweise den Einsatz bemannter Kampfflugzeuge entbehrlich machen werden?

V. Ethische Implikationen

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei Kampfdrohnen um eine „ethisch neutrale Waffe“ handelt?
32. Teilt die Bundesregierung darüber hinaus die Auffassung, dass eine Waffe „stets als neutral zu betrachten“ sei?
33. Sind nach Auffassung der Bundesregierung auch Antipersonenminen, Streubomben oder chemische Kampfstoffe als „ethisch neutrale Waffen“ zu bezeichnen?

34. Teilt die Bundesregierung den durch das Internationale Rote Kreuz formulierten Grundsatz „Gefangennahme vor Tötung“, der eine verstärkte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch in bewaffneten Konflikten fordert, und welche Schritte gedenkt sie zu unternehmen, um dieser wichtigen Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, international Anerkennung zu verleihen?
35. Inwiefern wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass das völkerrechtliche Unterscheidungsgebot in bewaffneten Konflikten (Schutz der Zivilbevölkerung und Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen) bei Kampfdrohneinsätzen voll zur Geltung kommen wird, wenn das Bedienpersonal, das in der Regel weit entfernt vom Einsatzgebiet agiert, ausschließlich auf der Informationsgrundlage von Sensoren und Kameras, die Entscheidung zum Waffeneinsatz in einer komplexen Lagesituation fällen muss?

VI. Parlamentarische Kontrollrechte

36. Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Einsatz von Kampfdrohnen der Bundeswehr durch den Deutschen Bundestag gemäß Parlamentsbeteiligungsrecht („Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“) zu mandatieren?
Falls nein, welche politische Begründung macht die Bundesregierung hierfür geltend?
37. Welche Änderungen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes plant die Bundesregierung nach ihrer angekündigten Entscheidung zur Beschaffung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr?
38. Wird die Bundesregierung dem Parlament Informationen über Kampfdrohneinsätze nach einem geregelten Verfahren übermitteln?
39. Welche Personen, neben dem befehlshabenden Offizier, werden ggf. die rechtliche und die politische Verantwortung für einen konkreten bewaffneten Einsatz von Kampfdrohnen übernehmen?

Berlin, den 17. Oktober 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

